EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 97/67/EWG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1967

zur Bestimmung der Standardqualitäten sowie der Berichtigungen zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden bei Weiß- und Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung Nr. 44/67/EWG schreibt die Bestimmung je einer Standardqualität für Weiß- und Rohzucker und von Berichtigungsbeträgen zum Ausgleich von eventuellen Qualitätsunterschieden vor.

Um dieser Verpflichtung zu genügen, empfiehlt es sich, Weißzucker in Kategorien verschiedener Qualität einzuteilen und als Standardqualität eine mittlere Qualität zu wählen, die der im internationalen Handel benutzten ähnlich ist.

Für die Bestimmung der verschiedenen Qualitätskategorien ist es angebracht, auf die im Handel üblichen technischen Merkmale abzustellen.

Die für die Umrechnung auf die Standardqualität erforderlichen Berichtigungen der Angebots- und Schwellenpreise können in der Weise vorgenommen werden, daß pauschal festgesetzte Beträge, die die in den Mitgliedstaaten bestehenden Preisunterschiede berücksichtigen, zu dem Preis der niedrigeren Kategorie als der Standardqualität hinzugezählt oder von den Preisen der höheren Kategorien abgezogen werden.

Für Rohzucker ist es angebracht, als Kriterium der Qualität den Rendementwert heranzuziehen und als Standardqualität eine mittlere, für den internationalen Handel repräsentative Qualität zu wählen, auf welche die Preise der höheren oder minderen Qualitäten mittels Ab- oder Zuschlägen umgerechnet werden. Es empfiehlt sich, die Höhe dieser Ab- oder Zuschläge an Hand eines je 0,1 v. H. Rendementwertunterschied pauschal festgesetzten und vom Preis des Weißzuckers abgeleiteten Betrages zu ermitteln ; jedoch ist es angebracht, entsprechend der höchsten tatsächlich erreichbaren Ausbeute für die Abschläge einen Höchstbetrag festzusetzen.

Für die Ermittlung des Rendementwerts ist es zweckmäßig, eine Formel heranzuziehen, die eine ausreichende Genauigkeit bei der Ermittlung der tatsächlichen Ausbeute gewährleistet und dennoch leicht anzuwenden ist. Für den Fall jedoch, daß mangels der erforderlichen Angaben im Ausschreibungsverfahren eine Ermittlung nach dieser Formel nicht möglich sein sollte, empfiehlt es sich, eine Ersatzformel vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Weißzucker wird in vier Kategorien eingeteilt.

(2) Weißzucker der Standardqualität ist der Weißzucker der Kategorie 3.

Die zu den Kategorien 1 und 2 gehörenden Zucker sind solche besserer, die zur Kategorie 4 gehörenden solche minderer Qualität als der Weißzucker der Standardqualität.

Artikel 2

Weißzucker der Standardqualität ist ein Zucker folgender Beschaffenheit :

a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend ;

b) Polarisation : mindestens 99,7° ;

c) Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 0,08 v. H. ;

d) Gehalt an Invertzucker : höchstens 0,04 v. H. ;

e) Farbtype : höchstens Nr. 6, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig (nachfolgend „Methode Braunschweig" genannt).

Artikel 3

(1) Weißzucker der Kategorien 1 und 2 sind Zucker folgender Beschaffenheit :

a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend.;

b) Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 0,08 v. H. ;

c) Gehalt an Invertzucker : höchstens 0,04 v. H.;

d) im übrigen ist

aa) Zucker der Kategorie 1 so beschaffen, daß seine nach Absatz (2) ermittelte Punktzahl insgesamt 8 und seine Punktzahl

— für den Aschegehalt : 6,

— für die Farbtype, ermittelt nach der Methode Braunschweig : 4,

— für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methode of Sugar Analysis, nachfolgend „Methode ICUMSA" genannt : 3

nicht überschreitet ;

bb) Zucker der Kategorie 2 so beschaffen, daß seine nach Absatz (2) ermittelte Punktzahl insgesamt 25 und seine Punktzahl

— für den Aschegehalt : 15,

— für die Farbtype, ermittelt nach der Methode Braunschweig : 9,

— für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode ICUMSA : 6

nicht überschreitet.

(2) Es ergeben 1 Punkt :

a) je 0,0018 v. H. Aschegehalt (1 micro siemens = 1 mhos),

b) je 0,5 Farbtypeneinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig,

c) je 7,5 Einheiten, ermittelt nach der Methode ICUMSA, für die Färbung der Lösung.

Artikel 4

Zur Kategorie 4 gehört Zucker, dessen Polarisation nicht unter 99° liegt und der nicht in die Kategorien 1 bis 3 fällt.

Artikel 5

Zum Ausgleich der Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 44/67/EWG werden bei Weißzucker

a) der Kategorie 1 die Preise des betreffenden Zuckers um 1,1 Rechnungseinheiten je 100 kg vermindert ;

b) der Kategorie 2 die Preise des betreffenden Zuckers um 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg vermindert ;

c) der Kategorie 4 die Preise des betreffenden Zuckers um 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht.

Artikel 6

(1) Rohzucker der Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 v. H.

(2) Der Rendementwert eines Rohzuckers wird errechnet, indem die Zahl des Polarisationsgrades dieses Zuckers vermindert wird um

a) die Zahl des vierfachen Hundertsatzes seines Aschegehalts,

b) die Zahl des doppelten Hundertsatzes seines Gehaltes an Invertzucker,

c) die Zahl 1.

(3) Kann jedoch der Rendementwert eines Rohzuckers im Fall des Artikels 3 Absatz (3) der Verordnung Nr. 44/67/EWG nicht nach Absatz (2) er-

rechnet werden, so wird er dadurch ermittelt, daß die Zahl seines doppelten Polarisationsgrades um die Zahl 100 vermindert wird.

Artikel 7

(1) Die Berichtigungsbeträge zum Ausgleich der Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität für Rohzucker werden — ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm — wie folgt ermittelt :

a) der Unterschied zwischen dem Rendementwert des betreffenden Rohzuckers und 92 v. H. wird je 0,1 v. H. mit 0,02 multipliziert ;

b) der für den betreffenden Rohzucker geltende Preis wird bei Anwendung der Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung Nr. 44/67/EWG um das nach Buchstabe a) ermittelte Ergebnis

— erhöht, wenn der Rendementwert unter 92 v. H. liegt,

— vermindert, wenn der Rendementwert über 92 v. H. liegt.

(2) Der nach Absatz (1) Buchstabe b) abzuziehende Betrag darf jedoch 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohzucker nicht überschreiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN